

Marktgemeindeamt Wildon

A-2025-1044-00099

Übertragungsverordnung P43 GemO vom 07.05.2025

Kundmachung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der Sitzung vom 07.05.2025 erlassen:

Übertragungsverordnung

gem. § 43 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der Sitzung vom 07.05.2025 beschlossen:

§ 1 Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

Der Gemeinderat überträgt gem. § 43 Abs. 2, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, das ihm zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand:

1. den **Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen** im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres;
2. die Vergabe von **Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen** im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
3. die **Gewährung von Subventionen** und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im **Einzelfall** bis zu einem Betrag von **0,2 Prozent** der Summe „Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ des laufenden Haushaltsjahres, **höchstens jedoch 10.000,00 Euro**, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
4. das **Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden**, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
5. die örtliche Festlegung von **Nutzungsdauern** der Vermögenswerte;
6. der Abschluss und die Auflösung von **Miet- und Pachtverträgen**;
7. die Gewährung von **Gehaltsvorschüssen** bis zu drei Monatsbezügen.

Wo in diesem Gesetz von Prozentsätzen der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt“ gesprochen wird, sind darunter jene Erträge des Gesamthaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres inklusive Vergütungen zu verstehen, die der Gemeinderat im Voranschlag festgesetzt hat. Die berechneten Wertgrenzen sind auf Tausender aufzurunden.

§ 2 Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Bürgermeister

(a) Der Gemeinderat überträgt in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen **Straßenpolizei** durch Verordnung dem Bürgermeister, da dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.

(b) Der Gemeinderat überträgt seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf den Bürgermeister:

1. die Entscheidung über **Anträge** auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** im **verwaltungsgerichtlichen Verfahren**, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist;
2. die **Entscheidung**, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der **Erlassung einer Beschwerdeentscheidung** abgesehen wird;
3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird.

Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3 Wertgrenze

Werden Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Z 1 und 2 abgeschlossen, deren Inhalte in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, sind jährliche Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft und gilt bis zur Konstituierung des nächsten Gemeinderates.

**Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister**

Christoph Grassmugg

Aushang Amtstafel Wildon

Ausgehängt am
08.05.2025

Aushang bis
23.05.2025

Abgenommen am

	Unterzeichner	Marktgemeinde Wildon
	Datum/Zeit-UTC	2025-05-08T09:29:30+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	1947946670
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	